

Zeitschrift: Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Glarus
Band: 76 (1996)

Artikel: Eheversprechen, Illegitimität und Eheschliessung im Glarnerland vom 17. bis 19. Jahrhundert : obrigkeitliche Verordnungen und ländliches Brauchtum
Autor: Head-König, Anne-Lise
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-584428>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eheversprechen, Illegitimität und Eheschliessung im Glarnerland vom 17. bis 19. Jahrhundert: obrigkeitliche Verordnungen und ländliches Brauchtum

Anne-Lise Head-König, Universität Genf

Eheschliessung war in früheren Zeiten, bis zur eidgenössischen Verfassung von 1874, die die vorgängigen Schranken zur Ehe zum grossen Teil aufhob, ein sozialer Vorgang, der nicht nur im Ermessen des individuellen Menschen lag. Im Glarnerland wie in den anderen schweizerischen Kantonen war die Eheschliessung in hohem Grade den Einflüssen von Politik, Religion, Brauchtum und letztlich auch dem Gang der Wirtschaft unterworfen. Die Möglichkeiten eine Ehe einzugehen, waren in den verschiedenen Bevölkerungsschichten sehr ungleich verteilt und unterstanden gewissen restriktiven Kontrollen sowohl des Kantons, des Tagwens, als auch der Verwandten, und dies aus sehr verschiedenen Motiven: zum einen wegen dem Risiko der Armut und hier wurden hauptsächlich die Ehen der Fremden, Hintersassen, Heimatlosen – manchmal auch der armen Glarner – behindert, weil man grundsätzlich befürchtete, dass ihre Familie irgendwann zur Last der Gemeinden oder ihrer Verwandten fallen würden. Eng verbunden mit der Eheschliessung und der Ehe war auch die Frage der ausserehelichen Beziehungen zwischen den Geschlechtern. Eben wegen der Kontrollfunktion die verschiedene Kreise ausübten, wurden wesentliche Aspekte der Illegitimität und der vorehelichen Sexualität beeinflusst.

Ausser der demographischen Komponente, die eine wichtige Rolle beim Funktionieren des Heiratsmarkts spielte – sollte letzterer funktionieren, so setzte er voraus, dass es auf dem Heiratsmarkt ein einigermaßen ausgewogenes Gleichgewicht beider Geschlechter in heiratsfähigem Alter gab – und den oben erwähnten sozialen Komponenten gab es zusätzlich gewisse formelle Voraussetzungen zur Gültigkeit einer Ehe, die von der Kirche – der katholischen wie der evangelischen – und dem Staat im Laufe der Jahrhunderte sukzessive errichtet wurden. Interessant an ihnen ist, dass sie im Falle des evangelischen Teil des Kantons bis in das 17. Jahrhundert hinein, sich zum Teil sehr an die Lehre der Zürcher Kirche anlehnten, aus offensichtlichen Gründen: es gab bis dahin nur sehr wenige Pfarrer, die aus dem Glarnerland stammten. Meistens kamen sie aus dem Zürichgebiet, und dies erklärt die teilweise Aneignung der zürcherischen Matrimonialgesetzgebung und -praxis in kontroversen

Streitfällen, die von der evangelischen Synode und vom Chorgericht des Glarnerland entschieden werden mussten. Erst allmählich entstand mit der fortschreitenden Ausbildung von Glarner Pfarrherren eine dem Glarnerland eigene Auffassung der Eheschliessungsordnung, die ganz besondere Merkmale aufwies.

I. Eheversprechen und Eheschliessung: Im 16. und zum Teil noch im 17. Jahrhundert hatte die Trauung in der Kirche noch eine untergeordnete Bedeutung, weil in der Rechtsauffassung des Volkes dem Eheversprechen das Hauptgewicht zukam. Dies erklärt die unerwartete Wendung, die man in der Glarner Ehesatzung von 1758 findet, wo die Rede von der Ehe ist – *was für wort ein Ehe machend*¹ – während es sich lediglich um das Eheversprechen handelt. Wesentlich beim Eheversprechen war die Willenserklärung der beiden Partner, die kirchliche Einsegnung war noch nicht zur unabdingbaren Notwendigkeit geworden, damit eine Ehe entstand. Das Eheversprechen war gleichbedeutend mit der Trauung, und es konnte gesetzliche Wirkung zeitigen. Das alte Landbuch kannte noch die Praxis, dass im Falle wo *zwei Ehemenschen so einander die Ehe versprochen einer vor dem Anderen mit Tod abging, und dies vor der Bestätigung der Ehe mit dem christlichen Ehegang, so sollte der Überbliebene des Abgestorbenen Erbe sein.*² Auch das böswillige Verlassen eines der Ehemenschen durch den Anderen nach erfolgtem Eheversprechen konnte erbrechtliche Folgen haben. Jedoch das Merkmal des Eheversprechens, das es häufig sehr formlos erfolgen konnte, und trotzdem volle Gültigkeit hatte, war nicht ohne Konsequenzen in den streitbaren Fällen, wo beide Teile sich nicht über das Eheversprechen einigen konnten und es nicht als solches anerkennen wollten. Wurde es von einem der Partner in Abrede gestellt, bedurfte es des Beweises durch das Ehepfand oder im günstigen Falle durch Zeugen, eine Praxis, die bis zu Anfang des 19. Jahrhunderts währte, aber zu vielen Missbräuchen Anlass gab. Der Gegenstand, der vom Richter als Pfand zu werten war, erhielt unter Berücksichtigung der Umstände, unter denen das Pfand gegeben worden war, jedesmal eine neue Wertung, wie nach Ort der Übergabe, Worte, die dabei gesprochen wurden, Wert des Gegenstandes und eventuellen Zeugen. Dieses Prozedere des Richters gab Anlass zu einer gewissen Willkür und dies des öfteren zum Nachteil der Frau, wenn sie das Eheversprechen nicht mit einem zuverlässigen Beweismittel beweisen konnte.

¹ LBGL, N 22, Ehesatzungen 1758, fol. 32.

² Beschluss der 1630er Landsgemeinde («Das alte Landbuch von Glarus [1468–1679]». Hrsg. von J. J. Blumer, in: *Zeitschrift für schweizerisches Recht*, 6 (1857), 2, p. 57).

Es entstand allmählich eine Formalisation der Eheschliessung unter dem wachsenden Einfluss des Staates und seiner Bedürfnisse. Jedoch in einem Punkte wandte das Chorgericht abweichende Massstäbe an und fällte Entscheide, die auf einer älteren Rechtsauffassung beruhten: im *fleischlichen Umgang* ausser der Ehe, der Konsequenzen gezeitigt und zu einer Schwangerschaft geführt hatte. Diese entgegengesetzte Entwicklung der Ehegesetzgebung und -praxis – einerseits das Aufkommen von formellen Normen andererseits eine Beurteilung, die sich sehr auf das Rechtsempfinden des Volkes stützte – hatte meines Erachtens ihre Begründung in der Tatsache, dass im Volksempfinden der gute Ruf einer ledigen Frau ganz anderen Gesetzen und Werten als jenen der Jungfräulichkeit unterworfen war, welche den Behörden so sehr am Herzen lag, weil man sich dadurch eine Vermeidung von ausserehelichen Kindern versprach, die eventuell zur Last des Armenguts hätten fallen können. Nach erfolgter Verlobung sah das Volksempfinden keinen Widerspruch in dem fleischlichen Zusammenkommen der künftigen Ehepartner, da es das Eheversprechen als Anfang der Ehe auffasste. Sexuelle Abstinenz wurde vom Volk vom Moment an, wo ein Paar ein Eheversprechen eingegangen war, nicht erwartet, obwohl das Paar noch nicht zur kirchlichen Einsegnung geschritten war. Es gab eine Kontrolle der Dorföffentlichkeit, die selbstregulierend wirkte und sowohl die Partnerwahl als auch das Kontaktverhalten der Ledigen kontrollierte. Unerwartetes wurde jedoch den Stillständen gemeldet und dies umsomehr in den Fällen, in denen man den Verdacht hatte, dass Glarner Frauen Beziehung zu unerwünschten *fremden* – das heisst nicht glarnerischen – Männern unterhielten, die zu einem bindenden Eheversprechen führen könnten. Ständig fürchteten die Tagwen, dass nach erfolgtem Eheversprechen und im Fall einer Schwängerung durch einen *Fremden*, die Frau sitzengelassen würde. Trotz verschiedenen Massnahmen waren die Stillstände mit ihrer Abwehrpolitik nicht immer erfolgreich. Mehrere Vorgehen waren möglich. So musste in einem Fall die Frau vor den Stillstand treten, der sie aufforderte, die Beziehung mit einem Aargauer abubrechen, da die Chancen einer Ehe mit ihm gering seien³, widrigenfalls sie an das kantonale Ehegericht gewiesen würde. Zusätzlich wurden die Eltern verpflichtet, den Mann zu beaufsichtigen und ihn nicht mehr in ihr Haus aufzunehmen⁴. In anderen Fällen wurde den *fremden* Männern eine Frist gesetzt, um die Frau zu heiraten, oder sie wurden aus dem Kanton aus-

³ Der Aargau kannte sehr strenge Normen in Bezug auf die Einkaufssumme von fremden Ehefrauen.

⁴ Kirchenarchiv Schwanden, Stillstandsprotokoll, 1829–1841, fol.54, 27.1.1833.

gewiesen⁵. Umgekehrt konnte es auch geschehen, dass man der Tagwensgenössin verbot, die Gemeinde in Begleitung des fremden Mannes, den sie beabsichtigte zu ehelichen, zu verlassen, da die Behörden es als unmöglich betrachteten, dass sie jemals die notwendige Summe zum Einkauf in die Gemeinde des Mannes aufbrachte.⁶

Dieses Verhalten erklärt sich dadurch, dass im Glarnerland dem Eheversprechen eine entscheidende Rolle zugesprochen wurde, und es wurde erwartet, dass bei einer Schwängerung die Eheschliessung erfolgen musste. Ende des 17. und Anfang des 18. Jh. wird häufig in der evangelischen Synode beklagt, dass der *frühzeitige Beischlaf, zu grosser Aerger der Ehrbarkeit wil fast gemein werden [...] in dem Land*.⁷ In den 1720er Jahren wird sogar behauptet, es gäbe bald keine einzige Braut mehr, die bei ihrer Hochzeit nicht schwanger sei.⁸ Die Auffassung des Volkes, dass die Ehe mit dem Eheversprechen schon beginne, stand im Widerspruch zu derjenigen der Obrigkeit, die versuchte, dem Volk die Norm aufzuzwingen, dass die Ehe erst mit der Kircheneinsegnung ihren Anfang nehme.

Verschiedene Massnahmen wurden erlassen, um den frühen Beischlaf und die unehelichen Geburten zu verhindern. Schon im frühen 17. Jahrhundert belegen erste Verordnungen den Versuch, eine maximale Dauer für die Verlobung vorzuschreiben. Es herrschte aber eine Zeitlang Uneinigkeit zwischen dem Rat und der Landsgemeinde über die maximale Dauer des Eheversprechens. Im Protokoll der evang. Synode wird 1673 von einer maximalen Periode von zwei Monaten berichtet mit Erhöhung der Busse, die die Fehlbaren zu bezahlen hatten. 1677 wird die Frist auf drei Monate erhöht. Jedoch scheinen die verschiedenen Ermahnungen der Geistlichkeit und der Obrigkeit wenig Erfolg gehabt zu haben⁹, denn die Pfarrer berichten Mitte des 18. Jahrhunderts von Verlobungen, die zwischen einem und drei Jahre dauerten und nicht zwei bis drei Monate maximal, wie von Gesetzes wegen vorgeschrieben.¹⁰ Zusätzlich wurde aber eine unerwartete Massnahme ergriffen. Katholische und evangelische Pfarrer wurden im Auftrag der Obrigkeit eingesetzt, um ihr Kirchenvolk besser zu kontrollieren: sie mussten die Brautleute vor der

⁵ Ebenda, fol. 195, 27. 8. 1837.

⁶ Ebenda, fol. 8, 3. 6. 1830.

⁷ Evang. Synodalarchiv, Protokoll der Synode, fol. 133, 13. 4. 1681; fol. 135, 18. 3. 1682; fol. 150, 9. 4. 1689; fol. 193, 1705; fol. 200, 10. 4. 1711; fol. 222, 11. 5. 1720.

⁸ LAGL, J. J. TSCHUDI, Sammlung verschiedener Handschriften zur Beleuchtung der Geschichte dienlich (die sog. Urkundensammlung), Bd. 5, 18. 12. 1726 [alte Signatur: Z IV 2].

⁹ Evangel. Synodalarchiv, Protokoll der Synode, fol. 304, 25. 9. 1733; fol. 364, 13. 10. 1755; fol. 371, 9. 4. 1757; LAGL, AEA, Kl. 26, W, Kirchliches, Ao 1734, fol. 32.

¹⁰ LAGL, J. J. TSCHUDI, Sammlung, op. cit., Bd. 6, 16. 2. 1756.

Kircheneinseignung zu sich bestellen und sie erfragen, ob der Beischlaf schon stattgefunden habe oder nicht. Die evang. Pfarrer mussten dann eine Liste der Fehlbaren aufstellen und sie der evang. Synode mitteilen, damit diese gebüsst werden konnten.¹¹ Mahnungen waren am Anfang dieses Vorgehens häufig, da einige Pfarrer nicht unbedingt als Informanten für die Obrigkeit tätig sein wollten. Zusätzlich wurde nämlich von ihnen verlangt, die Anzahl Wochen zu zählen, die zwischen der Eheschliessung und der Geburt des ersten Kindes verstrichen waren. Falls sie feststellten sollten, dass es sich um eine sogenannte zu frühe Geburt handelte, das heisst eine Geburt die weniger als 36 Wochen nach der Hochzeit stattgefunden hatte, so musste die Synode zur Bestrafung der Sünder angewiesen werden.¹² Dieses grobe Vorgehen traf natürlich auch unschuldige Brautpaare, nämlich im Fall von echten Frühgeburten. Die Eltern hatten in solchen Fällen etwelche Mühe zu ihrem Recht zu kommen, und in einem Fall konnte nur dank der Hebamme bestätigt werden, dass das Kind tatsächlich zu früh geboren und der Vater also nicht straffällig geworden war.¹³ Dass manche Pfarrer sich nur ungern zu solch einer Spitzelfunktion einspannen liessen, wird offensichtlich, wenn man die unterschiedlichen Zeitspannen feststellt, die die Pfarrer zur Berechnung des frühen Beischlafs ihrer Kirchengenossen gebrauchten. Manchmal ist die Zeitspanne systematisch unterschätzt. Einige Pfarrer hingegen scheinen einen grossen Eifer an den Tag gelegt zu haben, so dass der Zeitraum zur Berechnung einer zu frühen Geburt – im damaligen moralischen Sinne – je nach Pfarrer zwischen 32, 36 und sogar 40 Wochen schwankte. Erst im Jahr 1844 beschloss die Standeskommission die einheitliche Regelung von 36 Wochen in sämtlichen Gemeinden des Kantons einzuführen.¹⁴

Bestraft wurden die Fehlbaren doppelt: sie mussten eine Busse bezahlen und sie wurden öffentlich gerügt, indem der Braut am Hochzeitstag verboten wurde in ihrem Haar ein Blumenkränzlein zum Zeichen ihrer Jungfräulichkeit zu tragen.¹⁵ In manchen Fällen, in denen das Tragen des

¹¹ Evang. Synodalarchiv, Protokoll der Synode, fol. 250, 11.10.1725; fol. 264, 24. 4. 1764; fol. 321, 19.11.1737.

¹² Ebenda, fol. 326, 22/23.5.1739. Neue Ermahnung an die Pfarrer Ao 1759, diese Vorschrift besser zu erfüllen (Ebenda, fol. 371).

¹³ LAGL, Evang. Ratsprotokolle, n. fol., 28.1.1782.

¹⁴ Kirchenarchiv Schwanden, Lose Blätter. Schreiben der Standeskommission an sämtliche Pfarrämter, Glarus, 29.1.1844.

¹⁵ In den Ehebüchern von verschiedenen Gemeinden lassen sich die Ergebnisse der Nachfragen der Pfarrer rekonstruieren, indem letztere neben dem Namen eines zu trauenden Paares ein Zeichen eintrugen, das über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein des Ehrenkranzes Auskunft gibt.

Ehrenkranzes untersagt worden war, sorgte dies für *ziemlich Unordnung*, wie es ein Pfarrer ausdrückte. Dabei ist zu bemerken, dass es Auswege gab, unter anderem die unwahre Aussage. Diese wurde des öfteren von den Brautleuten gewählt und namentlich, solange der Braut die Schwangerschaft nicht anzusehen war. Nachträglich war aber als zusätzliche Strafe die doppelte Busse des frühen Beischlafs fällig. In Mollis kann man so feststellen, dass bis zum 5. Monat der Schwangerschaft nur ein Viertel der Brautpaare eine wahre Aussage dem Pfarrer gegenüber machte. War die Braut hingegen schon zwischen dem 6. und dem 8. Monat schwanger, so waren es immerhin mehr als 75% der Paare, die dem Pfarrer den frühen Beischlaf zugaben.

II. «Früher Beischlaf» und antizipierter Ehesegen: Wie stand es in Wirklichkeit mit dem frühen Beischlaf? Die vorehelichen Geschlechtsbeziehungen wurden sowohl im katholischen Kantonsteil wie auch im evangelischen im Laufe des 18. Jahrhunderts und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts immer häufiger. Jedoch mit dem Unterschied, dass beim katholischen Teil ein viel geringerer Prozentsatz der Kinder schon vor der Ehe gezeugt worden war.

Tabelle 1 – Voreheliche Konzeptionen in vier Pfarrgemeinden des Kantons Glarus

Pfarrgemeinde	Zeitraum der Eheeinseignung	Voreheliche Konzeptionen bei der Hochzeit (in ‰)		
Näfels	1731–1760	6		2
	1821–1850	191		
Mollis	1701–1730	2	0	3
	1820–1850	553		
Elm	1701–1760	3	5	3
	1821–1850	485		
Schwanden	1751–1760	1	8	3
	1826–1850	612		

In Näfels stieg die Anzahl der vor der Eheschliessung in der Kirche gezeugten Kinder vom Anfang des 18. Jahrhunderts (Ehen 1731–1760) von 62 auf 191 pro mille (Ehen 1821–1850), jedoch in den evangelischen Gemeinden von 200 bis 300 pro mille am Anfang des 18. Jahrhunderts auf die Hälfte und sogar 600 pro mille der Erstgeborenen zu. Die Ent-

wicklung der vorehelichen Zeugungen im 18. Jahrhundert zeigt aber, dass der grosse Anstieg des frühen Beischlafs eng mit der Industrialisierung des 19. Jahrhunderts verbunden ist, so feststellbar in der Pfarrgemeinde Schwanden. Die Ergebnisse der Untersuchung zeigen, dass die staatlichen Verbote ziemlich wirkungslos waren. Daher sinnierte die Obrigkeit auch über andere Massnahmen und wollte es nicht nur bei den Geldbussen und dem Verbot des Kranztragens bei der Hochzeit bewenden lassen. Es wurde auch darüber diskutiert, ob man nicht vielleicht auch, wie in anderen Kantonen üblich, die Hochzeitspaare, die verfehlt hatten, dazu zwingen sollte, an einem speziellen Tage zu heiraten. Die Synode war diesem Vorschlag abhold, indem sie bemerkte, dass dies für unendlich viel Unordnung sorgen würde und man lieber von dieser Massnahme absehen sollte.

Die Geschlechtsbeziehungen zwischen Verlobten sind also einer der Konfliktpunkte zwischen Obrigkeit und ländlichen Brauchtum. Das Überleben der Tradition im Volk zwang das Ehegericht zum Aufstellen von Regeln, die die Auffassung des Volkes auch berücksichtigten, um so mehr, als im Laufe des Jahrhunderts der frühe Beischlaf immer häufiger wurde. Die Ehegerichtsordnung sah daher vor, dass ein gültiges Eheversprechen notwendigerweise auch zur Eheschliessung in der Kirche zwang, auch wenn der Mann nicht mehr willig sein sollte, die Frau zu ehelichen, und er zur Flucht griff, um der Ehe zu entgehen. Der Gesetzgeber gab dem Ehegericht die Kompetenz, eine Ehe für gültig zu erklären, wenn ein gültiges Eheversprechen vorhanden war. Selbst ohne kirchliche Trauung konnte die Frau zu ihrem Recht kommen, wenn der Mann willkürlich in die Fremde verschwunden war, um sie nicht heiraten zu müssen.

Handelte es sich um ein umstrittenes Eheversprechen mit gleichzeitiger Schwangerschaft der Braut, so entschied der Richter meistens zu Gunsten der Frau, aus Gründen die weniger mit dem Schutz des Kindes und der Mutter zu tun hatten, als vielmehr mit der Furcht vor der Verarmung der Frau. Die Tagwen wollten keine zusätzliche Belastung ihrer Armengüter und erhofften, dass die Frau durch die Verehelichung mit dem Vater des Kindes der Gemeinde weniger zur Last fallen würde. Daher das Vorgehen des Ehegerichts, sogar bei zweifelhafter Gültigkeit des Eheversprechens. In dieser Beziehung unterschied sich das Vorgehen des Glarner Chorgerichts von demjenigen anderer Deutschschweizer Kantone. Was in einem Landsgemeindekanton eine Selbstverständlichkeit war, das heisst, dass man auf den Standesunterschied zwischen Mann und Frau keine Rücksicht nahm, wurde im Laufe des 18. Jahrhunderts in den Kantonen mit einer Städtischen Obrigkeit ein Grund, um die Ehe

nicht vollziehen zu lassen, weil die Familien der oberen und mittleren Schicht Widerstand gegen eine nicht standesgemässe Heirat leisteten. Hingegen wurde im Glarnerland der Standesunterschied als Weigerungsgrund nicht anerkannt, und ein unwilliger Mann, der eine ledige Frau geschwängert hatte, musste seinen Verpflichtungen nachkommen und sie heiraten. Weder Pfarr- noch Ratsherren waren von dieser Regel ausgenommen.

III. Ehezwang und Illegitimität: Einmalig aber war die Glarner Gesetzgebung im Fall einer Schwängerung ohne Eheversprechen. Letzteres wurde in diesem Fall als zweitrangig betrachtet und eine Ehe konnte entstehen einfach aus der Tatsache, dass die Frau schwanger war, und damit der Vater des Kindes zur Ehe gezwungen werden konnte. Dieses Vorgehen erklärt, weshalb bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts der Kanton Glarus unter den Schweizer Kantonen den bei weitem geringste Prozentsatz an illegitimen Kindern aufweist. Es gab im 18. Jahrhundert weniger als 1% illegitime Kinder, und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts lag die Zahl knapp über 1%. Hingegen wiesen die Nachbarkantone um 1850 viel höhere Werte auf: St. Gallen zirka 4%, Schwyz und Zürich: 5%, und die Extreme bewegten sich damals in der Schweiz, der Kanton Glarus nicht inbegriffen, zwischen 4,3% in Zug und 12,4% in Luzern.

Diese aussergewöhnliche Praxis gründete auf einer wörtlichen Interpretation des alten Testaments, die besagte, dass eine unverheiratete Tochter von ihrem Verführer die Ehe verlangen könne. Diese Ansicht teilten während einigen Jahren auch die Zürcher Reformatoren, was zu einer Politik von Ehezwang führte¹⁶, die dann aufgegeben wurde, weil jede auch verrufene Frau, auf ihr Recht pochte von einem Jüngling geheiratet zu werden, den sie selbst verführt hatte.

Während also der Stand Zürich von dieser Auffassung schon im Laufe des 16. Jahrhunderts wieder abrückte, überlebte diese im Glarnerland. Hier betrachtete das Volk weiterhin die Tatsache einer Schwängerung als Ausdruck des Willens des Mannes zur Ehelichung der Frau, auch wenn diese keinen Beweis seiner Absicht erbringen konnte. Die Ehe musste also vollzogen werden, auch bei Abwesenheit von Zeugen, Verneinung eines Eheversprechens auf Seiten des Mannes, Nicht-Vorhandensein

¹⁶ «So einer aber ein Tochter, Magd oder Jungfrau verfelt, geschmächt oder geschwecht hette, di noch nit vermählet were, der sol iro ein Morgengab geben und di zu der Ee han» (Friedrich von WYSS, «Die Eheschliessung in ihrer geschichtlichen Entwicklung nach den Rechten der Schweiz», in: *Zeitschrift für schweizerisches Recht*, 20 (1878), 1, S. 142).

eines Ringes oder eines Geschenkes als Beweis der Absicht, die Ehe zu wollen. Während im 17. Jahrhundert dem Paar öfters eine Frist von 15 Tagen nach dem Gerichtsurteil gegeben wurde, um die Eheschliessung in der Kirche zu vollziehen, wurde es im 18. Jahrhundert üblich, dass das Chorgericht gleich nach der Urteilsverkündung das Paar auf dem Rathaus zusammengab, ohne auf die kirchliche Trauung zu warten, damit einer eventuellen Flucht des Mannes entgegengewirkt werden konnte. Die Eheleute wurden also vom Chorgericht zusammengesprochen, ohne in die Kirche zu gehen, und die Ehe wurde als gültig betrachtet. Es ist zu bemerken, dass, falls der Mann schon vor dem Eheprozess die Flucht ins Ausland ergriffen hatte, es doch zur Eheschliessung *in absentia* kommen konnte. Für eine Netstalerin war dies der Fall; sie wurde als Ehefrau betrachtet und konnte über die Güter des Mannes verfügen.¹⁷

Die Gesetzgebung erlaubte es sowohl dem Chorgericht als auch der Familie, Druck auf den unwilligen Partner auszuüben, damit die Ehe zustande kam und dies aus Ordnungsgründen. Es *mögen die richter zur erhaltung [der] zucht [und] der Ehrbarkeit, billig dem knaben und sein frünschaft, um ehlichung der beschlaffenen ansuchen*¹⁸, und dies sogar, wenn der Mann der Verführte war und es die Tat einer *leichtfertigen Tochter* war.¹⁹ So geschehen im Fall von David Schiesser, der *sich zur Ehehlichung bequemt*, nachdem die Behörden auf ihn Druck ausgeübt haben, die von ihm geschwängerte Frau zu heiraten, obwohl gar kein Eheversprechen vorhanden war.²⁰

Diese Auffassung des Volkes zur Verpflichtung zur Ehe, die sich in der Praxis des Ehegerichts niederschlug, erklärt den unerwarteten Zeitpunkt von Eheschliessungen, die kurz vor oder auch nach der Geburt des Kindes stattfanden. Man stellt fest, dass diese Art von Ehen seit der Mitte des 18. Jahrhunderts zunehmen.

¹⁷ LAGL, Evang. Ratsprotokolle, 7. 12. 1721.

¹⁸ LBGL, N 22, Ehesatzungen 1758, fol. 29.

¹⁹ Ebenda.

²⁰ Kirchenarchiv Schwanden, Ehebuch, 31. 5. 1754.

Tabelle 2 – Zwangsehen in vier Gemeinden des Kantons Glarus (%)*

Zeitraum der Eheschliessung	Mollis	Matt	Pfarrgemeinden Elm	Näfels
1761–1790	6,4	5,9	11,5	1,7
1791–1820	12,7	9,8	12,0	4,5
1821–1850	15,5	10,8	12,0	3,6

* Der Begriff der Zwangsehe wurde folgendermassen definiert: eine Eheschliessung, die stattfindet nachdem das Kind schon geboren wurde oder im 8. und 9. Monat der Schwangerschaft.

Es handelt sich aber nicht um eine lineare Zunahme. Verglichen mit dem Anfang des 18. Jahrhunderts sind die Werte der Jahre 1761–1790 in allen Gemeinden niedriger. Als Beispiel sollen die Ehen, die in Näfels in den Jahren 1694–1730 geschlossen wurden, dienen. Immerhin entsprechen da 4,1% der Ehen der Definition der Zwangsehe. Diese Verminderung der Zwangsehen in der Mitte des Jahrhunderts hatte wahrscheinlich zur Ursache die gesetzliche Verkürzung der Verlobungszeit, die doch einige Wirkung zeigte, aber auch eine bessere Überzeugungskraft der Behörden und der Familien, die wegen dem antizipierten Ehesegen die Paare zur Ehe drängten. Es scheint mir, dass diese Auffassung indirekt bestätigt wird, durch die Tatsache, dass der Prozentsatz der Ehen, in denen die Eheschliessung bis zu zwei Monaten **nach** der Geburt des Kindes stattfindet, erst am Ende des 18. Jahrhunderts stark zunimmt. Immerhin sind es im Zeitraum 1791–1850 11,2% der Ehen in Mollis und 8,5% in Matt, während es dabei ein deutlicher konfessioneller Unterschied zu Näfels gibt (3,1%), wo die kirchlichen Behörden einen grösseren Einfluss in Bezug auf Moral und Ehe auf die Bevölkerung hatten. Die konfessionelle Komponente spielte also eine nicht unwesentliche Rolle bei der Auffassung von ausserehelichen Geburten.

Die Praxis der erzwungenen Ehen erklärt natürlich den geringen Prozentsatz an illegitimen Kindern im Glarnerland.

Tabelle 3 - Anzahl der unehelichen Kinder in einigen Pfarrgemeinden des Glarnerlandes*

Pfarrgemeinde	Zeitraum		
	1701–1750	1751–1800	1801–1850
Elm	1,1	1,0	0,9
Evang. Glarus	0,8	0,5	1,0(1)
Matt	0,6 (2)	0,6	1,2
Mitlödi	0,8 (3)	0,2	1,1
Näfels	0,9	0,4	1,4
Schwanden	0,2 (4)	0,4(5)	1,2

*Wegen der Quellen konnten die Beobachtungen manchmal nicht über die ganze Periode gemacht werden. (1) 1819–1850; (2) 1701–1717, 1741–1750; (3) 1726–1750; (4) 1721–1750; (5) 1771–1800

Dass überhaupt uneheliche Kinder geboren wurden, hing eng zusammen mit der Macht der Obrigkeit, den Vater des Kindes zur Ehe zu zwingen. Folgenden Tatsachen gegenüber war die Obrigkeit jedoch ohnmächtig: wenn der Vater des Kindes schon verheiratet war, und wenn der Vater ein Fremder war, den man nicht zur Rechenschaft ziehen konnte. So musste das Kind eben unehelich bleiben.

IV. Heiratsmarkt und auswärtige Brautleute: Ausser in wenigen Kantonen der Westschweiz entstand hauptsächlich im 17. Jahrhundert in der ganzen Schweiz eine Gesetzgebung, die die Niederlassung der Fremden, das heisst auch derjenigen, die aus den Nachbarkantonen stammten, stark erschwerte.

Aus der Analyse der Ehebücher können wir wichtige Hinweise über die Intensität des Austausches innerhalb und ausserhalb des Kantons erhalten. Dabei muss erinnert werden, dass es innerhalb des Kantons keine Beschränkungen zur Eheschliessung gab, ausser denjenigen, die auf kirchlichen Verboten beruhten, namentlich betreffend die Verwandtschaftsgrade, wobei der evangelische Teil viel mehr Verbote kannte, als der katholische. Sobald jedoch die Wahl auf einen Fremden oder eine Fremde fiel, gab es eine Anzahl Beschränkungen, die allgemeine Gültigkeit hatten, weil sie von der Landesgesetzgebung herrührten. Es ist aber zu betonen, dass nicht beide Geschlechter in gleichem Masse von den Verboten betroffen waren. Erstens, weil es im Fall der Glarnerinnen, die einen Fremden heirateten, in der Kompetenz des Tagwen lag, den Aufenthalt der Frau zu verbieten. Häufig wurde sie gleich nach der Ehe vom

Tagwen weggewiesen. Allgemein war es seit der Mitte des 18. Jahrhunderts den Pfarrherren verboten, eine Ehe im Glarnerland einzusegnen, wenn der Bräutigam ein Fremder war, damit dadurch kein Anspruch auf die Aufenthaltsbewilligung entstehen konnte und auch keinen auf die Armengüter der Gemeinden. Diese Praxis erklärt, warum bis 1848 in den fünf untersuchten evangelischen Gemeinden weniger als 2% ihrer weiblichen Angehörigen einen Fremden geheiratet haben und weniger als 4% im Falle von Näfels. Dieser leicht höhere Wert für die katholische Gemeinde war die Konsequenz eines beschränkten Heiratsmarktes mit einer geringen Bevölkerungszahl. Hingegen waren die Ehen eines Glarner mit einer Fremden viel häufiger.

Das Landesgesetz sah jedoch vor, dass, falls ein Glarner eine Fremde heiraten wollte, diese mindestens 200 Gulden besitzen musste, damit sie im Fall der Verarmung von dieser Summe unterstützt werden konnte.²¹ Besass die fremde Frau diese Einkaufssumme nicht, so wurde die Ehe im Kanton Glarus nicht eingesegnet, und falls das Paar im Ausland heiratete, so wurde ihm der Aufenthalt im Glarnerland verboten, da die Ehe als ungültig betrachtet wurde. So mehrmals geschehen im Falle von Glarner, die sich sowohl in Frankreich als auch in Russland verheirateten und von denen sogar, weil die Frau der orthodoxen Religion angehörte, ein noch höheres Einkaufsgeld verlangt wurde.²²

In vier von mir in dieser Hinsicht näher untersuchten Kirchgemeinden²³ schwankt der Anteil der auswärtigen Ehefrauen, das heisst derjenigen, die nicht zu der gleichen Kirchgemeinde gehörten, bis Anfang des 19. Jahrhunderts zwischen 22 und 42%. Das Besondere daran ist, dass die Herkunft der auswärtigen Bräute in engem Zusammenhang mit dem konfessionellen Faktor stand. Während in den evangelischen Pfarrgemeinden eine Mehrzahl der Bräute aus den anderen Pfarrgemeinden des Kantons stammten, herrschte im katholischen Teil das umgekehrte Verhältnis. In Elm kamen mehr als 85% der auswärtigen Ehefrauen aus dem Kanton, hingegen waren in Näfels je nach Generation zwischen 2/3 und 90% der auswärtigen Frauen nicht dem Kanton angehörig. Der Grund für diesen auffälligen Unterschied lag beim sehr schlecht funktionierenden Heiratsmarkt der katholischen Gemeinden.

Der kleineren Auswahl an Partnern oder Partnerinnen im katholischen Bevölkerungsteil, dem zum Teil hohen Prozentsatz katholischer Glarner, die nicht geheiratet haben (je nach Generation bei den Frauen zwischen 17 und 30%, und bei den Männern zwischen 7 und 13%) und

²¹ LAGL, N 49, Gem. Landsgemeindeprotokolle, fol. 180.

²² Gemeindearchiv Bilten, Stillstands-Protokoll, 30.9.1839, fol. 15.

²³ Elm, Mollis, Näfels und Schwanden.

dem dadurch verursachten verlangsamten Anstieg der katholischen Bevölkerung lagen verschiedene Ursachen zugrunde. Zum einen das Dysfunktionieren des katholischen Heiratsmarktes: die hohe Anzahl der jungen Leute, die im fremden Kriegsdienst starben, trugen zum Ungleichgewicht der Geschlechter bei und erklären teilweise den hohen Prozentsatz an katholischen Frauen, die nie heiraten konnten. Zum anderen scheint die Verehelichung mit Katholikinnen aus anderen Kantonen auch Schwierigkeiten bereitet zu haben: für die untere Schicht waren die Erfordernisse der Heiratsgebühr für auswärtige Frauen zu hoch und im Falle der Mittel- und Oberschicht scheint ihr Ansehen in den benachbarten katholischen Kantonen nicht sehr hoch gewesen zu sein. So urteilt wenigstens der katholische Teil selbst in einer Bittschrift, die an die obersten Kirchenbehörden adressiert ist.

V. Ehen innerhalb naher Verwandtschaftsgrade: In einigen Gemeinden des Kantons aber besonders im katholischen Teil mussten wegen der beschränkten Wahl des Ehepartners gewisse Strategien entwickelt werden, da die Paare schnell auf Verwandtschaftsgrade stiessen, die zur Hochzeit eine besondere Erlaubnis der Kirche erforderten. Es musste also Ehedispens eingeholt werden. Da die katholischen Pfarrer in Näfels bei den Eintragungen der Ehen in die Kirchenbücher auch die Ehedispens vermerkt haben, lassen sich die Ehen mit nahem Verwandtschaftsgrad in der katholischen Bevölkerung leicht ermitteln (Tabelle 4) und dabei wird klar ersichtlich, dass die Industrialisierung dem Glarnerland im 2. Drittel des 19. Jahrhunderts eine geographische Öffnung brachte, die sich auch politisch auswirkte, so dass Ehen in naher Verwandtschaft auf dem lokalen Heiratsmarkt weniger zwingend wurden.

Tabelle 4 – Ehedispens bei der Eheschliessung in der katholischen Pfarrgemeinde Näfels (1731–1850) (in ‰)*

Periode	Prozent der Ehen mit Dispens	Davon im 2. und 2./3. Grad
1731–1760	278	10
1761–1790	250	26
1791–1820	209	30
1821–1860	113	25

* Sowohl bei Blutsverwandtschaft als bei Affinität (das heisst Verwandtschaft die durch eheliche Verbindung entstanden ist, auch häufig als Schwägerschaft bezeichnet).

Im Gegensatz zum katholischen Teil des Kantons, wo die Praxis des Ehedispens sehr grosszügig²⁴ war, wandte der evangelische Teil des Kantons viel strengere Normen an. Die Erteilung von Ehedispensen im evangelischen Teil wurde sehr streng gehandhabt, da man sowohl aus sittlichen als auch eugenistischen Gründen gegen eine Ehe naher Verwandter war. Der Beschluss der Landsgemeinde von 1567 die Ehen im 2./3. Grad der Blutsverwandtschaft zu verbieten, sowie diejenigen im 2. Grad der Schwägerschaft blieb bis 1805 in Kraft.²⁵ Jedoch wurden die Ehen im 3. Grad der Blutsverwandtschaft (d.h. das Ehepaar hat gemeinsame Urgrosseltern) ab 1687 mit einem Dispens und gegen Bezahlung von 16 fl. Busse²⁶ erlaubt, was immerhin mehr als einen monatlichen Lohn eines Tagelöhners ausmachte. Da jedoch der evangelische Rat für die Erteilung des Ehedispens zuständig war, verweigerte er des öfters die Bewilligung zur Ehe, so dass die Ehewilligen oft ihren Fall vor die evangelische Landsgemeinde brachten, die häufig grosszügiger entschied. In dreizehn Fällen, die die Landsgemeinde zwischen 1735 und 1780 zu urteilen hatte, wurde die Bewilligung an elf Paare erteilt, die im 2./3. und im 3./4. Grad der Verwandtschaft standen.²⁷

Was die Verwandtschaftsgrade betrifft, so gehörten die glarnerischen evangelischen Gesetzgebung und Praxis zu den strengsten der evangelischen Eidgenossenschaft. Sie veränderten sich auch im Laufe des 18. Jahrhunderts nicht, als in manchen Kantonen weniger strenge Normen angewandt wurden. Bis in die 1830er Jahre widersetzte sich die evang. Landsgemeinde einer Änderung der Gesetzgebung, obwohl seit Anfang des Jahrhunderts mehrmals Vorstösse in diese Richtung unternommen und Eingaben in die Landsgemeindememorale gemacht worden waren. Bis 1834 war es einem Mann verboten, die Schwester seiner verstorbenen Ehefrau zu heiraten und umgekehrt einer Frau die Heirat mit dem Bruder ihres verstorbenen Mannes.²⁸ Das Verbot der Ehen zwischen Vetter und Base wurde erst 1838 aufgehoben.²⁹ In kleineren eher abgelegenen Gemeinden führten diese Einschränkungen oft zu Härtefällen, weil die Auswahl an Ehepartnern gering war, umso mehr, wenn der Mann oder die Frau verwitwet war und noch Kinder vorhanden waren. Dies erklärt

²⁴ Es geschah sogar, dass der Pfarrer in Näfels, ohne den Dispens von Rom abzuwarten, eine Ehe einsegnete (Pfarrarchiv Näfels, Ehebuch, 13. 4. 1790).

²⁵ *Das Landsbuch des Kantons Glarus*, 1. Teil, Glarus 1807, S. 59.

²⁶ LBGL, N 22, Ehesatzungen 1758, fol. 46–47. Die Busse wurde auf 8 fl. herabgesetzt im Jahre 1780 (LBGL, N 48, Evangelische Landsgemeindeprotokolle, fol. 26).

²⁷ LBGL, N 48, Evang. Landsgemeindeprotokolle, 1735–1780.

²⁸ LAGL, Evang. Landsgemeindeprotokolle, 1834, Art. 8.

²⁹ LAGL, Gem. Landsgemeindeprotokolle, 1838, fol. 25.

die verschiedensten Versuche solche Verbote zu umgehen, und die betroffenen ehewilligen Paare entwickelten Alternativstrategien, um unter Umgehung der Gesetzgebung doch noch getraut zu werden. Es gab eine gewisse Anzahl von Ehen, die in Graubünden oder zürcherischem Gebiet kirchlich getraut wurden, da dort die Gesetzgebung in Bezug auf Verwandtschaftsgrade günstiger war, eine Politik, die häufig zu Protesten bei den *lieben Miteidgenossen* führte.

Jedoch waren die Bemühungen der Glarner Paare oft umsonst, denn die im Ausland (d.h. in anderen Kantonen) unter diesen Umständen gesegneten Ehen wurden meistens als ungültig erklärt und die Kinder als illegitim betrachtet. So geschehen mit der Ehe von Tawenvogt Zopfi, der seine Schwägerin in Mastrils (Graubünden) heiratete. Ihre Ehe wurde annulliert und deren Kind als illegitim deklariert.³⁰ Mehr Erfolg mit seiner Strategie hatte Steuervogt Lütschg. Er kaufte sich ein Bürgerrecht in Graubünden, heiratete dort seine Verwandte und kam danach zurück ins Glarnerland.³¹

VI. Heiratsalter und Industrialisierung: Bei der Eheschliessung tritt auch ein schichtspezifisches Verhalten zu Tage, obwohl die Unterschiede in den Wirtschafts- und Sozialstrukturen im 18. Jahrhundert noch nicht so ausgeprägt waren wie in anderen Gebieten der Schweiz. Jedoch kann sie wegen der Quellenlage – die Pfarrbücher enthalten vor dem 19. Jahrhundert nur wenige Angaben zur Berufs- und sozialen Zugehörigkeit – nur spät beobachtet werden und kann nur durch das Heiratsalter erfasst werden.

Die untere Schicht hatte – abgesehen von den Fällen, in denen die Obrigkeit die Ehe aus Armutsgründen nicht bewilligen wollte – grundsätzlich mehr Schwierigkeiten zur Gründung eines Hausstandes. Dabei spielte die wirtschaftliche Konjunktur eine entscheidende Rolle. Die Zunahme der Bevölkerung brachte eine vermehrte Güterteilung mit sich, und es ist anzunehmen, dass beim Tod der Eltern, den Kindern ein immer kleineres Erbe zufiel³², so dass das Volk schon im 17. Jahrhundert auf einen zusätzlichen Verdienst ausserhalb der Land- und Alpwirtschaft

³⁰ LAGL, Evang. Ratsprotokolle, 6. 6. 1768.

³¹ LBGL, Evang. Landsgemeindememorale, 13. 5. 1814, Art. 5.

³² Trotz spärlichen Quellen gewinnt man einen Einblick in die Güterzersplitterung, die zwischen dem 17. und 19. Jahrhundert stattgefunden hat, wenn man die Durchschnittsgrösse der Güter, die die Evangelischen im Jahr 1681 im Tagwen Näfels besaßen (LAGL, AGA, Kl. 54, Verzeichnis wie Vill Summerig und Winterig im Tagmen Näffels ligt und den Evangelischen zu gehörig ist) mit den Angaben der Helvetik (LAGL, Helvetik, Kadaster IV) oder noch spätere Quellen vergleicht.

angewiesen war, der hauptsächlich aus fremden Kriegsdienst – für die Männer – und aus der Textilindustrie – für beide Geschlechter – stammte.

Obwohl die Quellenlage in bezug auf die Pfarrbücher für das 17. Jahrhundert nicht ideal ist, ist es dennoch möglich, am Beispiel einer Pfarrgemeinde – Mollis – recht aussagekräftige Resultate zur Entwicklung des Heiratsalters zu erhalten. Hervorstechendes Merkmal ist das relativ niedrige Heiratsalter der Frauen (24,1 Jahre) – und zum Teil der Männer (27,1 Jahre) – die in der Mitte des 17. Jahrhunderts geboren wurden und zum ersten Mal heirateten (Tabelle 5)³³. Jedoch mit der Verschlechterung der Wirtschaftslage am Ende des 17. Jahrhunderts und Anfang des

Tabelle 5 – Heiratsalter in der Pfarrgemeinde Mollis
(Durchschnittsalter bei Eheleuten, die zum ersten Mal heiraten)

Geburtsjahre	Männer	Frauen
1650–1661	27,1	24,1
1661–1671	28,1	26,0
1671–1680	28,1	24,9
1681–1690	31,1	27,1
1691–1700	30,5	26,6
1701–1710	30,0	26,5
1711–1720	28,3	25,1
1721–1730	27,6	25,7
1731–1740	27,7	24,4
1741–1750	28,9	24,2

18. Jahrhunderts, verursacht durch eine veränderte Nachfrage, die die Restrukturierung der Textilproduktion unabdingbar machte, mussten sich die Ehemülligen der neuen Lage anpassen durch ein höher werdendes Heiratsalter. Am meisten betroffen war die Generation, die im Dezenium 1681–1690 geboren wurde. Im Durchschnitt heirateten die Männer dieser Generation vier Jahre später und die Frauen drei Jahre später als die Generation die 30 Jahre früher geboren worden war. Erst allmählich,

³³ Es muss aber hervorgehoben werden, dass das durchschnittliche Heiratsalter nur bedingt aussagekräftig ist. Dieses Alter kann nämlich durch einige Eheleute mit sehr hohem Ehealter oder mit sehr niedrigem Ehealter beeinflusst werden, so zum Beispiel bei der Verheiratung einer ledigen Frau mit einem Witwer oder eines ledigen Mannes mit einer Witwe. Der Medianwert bei der Eheschließung hingegen widerspiegelt besser die tatsächlichen Verhältnisse: er gibt das Alter an, bei welchem die Hälfte jeweils der untersuchten Männer oder Frauen geheiratet hat. Für die 1651–1660 geborenen Männer betrug das Ehealter so berechnet 26,1 Jahre und für die Frauen derselben Generation, 22,8 Jahre.

mit der erhöhten Nachfrage nach Arbeitskraft durch die Baumwollindustrie und dem zusätzlichen Einkommen, das dadurch für Frau und Mann entstand, gab es wieder vermehrte Möglichkeiten zur Eheschliessung. Das Ehealter der Männer und Frauen, die ab dem zweiten Dezennium des 18. Jahrhunderts geboren wurden und zum ersten Mal zur Ehe schritten, sank beinahe auf das Niveau, das schon in der Mitte des 17. Jahrhunderts erreicht worden war. Hier wird ersichtlich, dass die von den Zeitgenossen im 18. Jahrhundert in den protoindustrialisierten Gebieten der Schweiz³⁴ und des Auslands³⁵ oft gehörte Klage, das Aufkommen der Baumwollindustrie habe erst die frühen Ehen erlaubt – eine Ansicht die auch in den 1970er und 1980er Jahren von führenden Historikern in der Protoindustrialisierungsdebatte verteidigt wurde – für das Glarnerland nicht ohne weiteres stimmt.

Schon vor der Protoindustrialisierung durch die Baumwolle scheint das Heiratsalter, zumindest jenes der Frauen, recht niedrig gewesen zu sein. Was wohl auf sehr alte Traditionen beruhte, die auch in den gesetzlichen Normen ihren Niederschlag fanden. Das Glarnerland blieb nämlich vom 16. Jahrhundert³⁶ bis Anfang des 19. Jahrhunderts³⁷ ein Kanton, der den jungen Leuten in Bezug auf die Heirat am meisten entgegen kam. Nicht nur setzte die Ehesatzung von 1631 das gesetzliche Mündigkeitsalter für eine Ehe sehr tief: mit 16 Jahren entsprach es für beide Geschlechter einem der niedrigsten der Schweiz.³⁸ Zu betonen ist auch das Weiterbestehen einer gewissen Toleranz in den darauffolgenden Jahren in Bezug auf das Ehealter³⁹, aber seit der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts

³⁴ Für den Kanton Zürich, siehe Rudolf BRAUN, *Industrialisierung und Volksleben. Veränderungen der Lebensformen unter Einwirkung der verlagsindustriellen Heimarbeit in einem ländlichen Industriegebiet (Zürcher Oberland) vor 1800*, 2. Aufl., Göttingen 1979, S. 66 ff.; Ulrich PFISTER, *Die Zürcher Fabriques. Protoindustrielles Wachstum vom 16. zum 18. Jahrhundert*, Zürich 1992.

³⁵ Peter KRIEDTE, Hans MEDICK und Jürgen SCHLUMBOHM, *Industrialisierung vor der Industrialisierung. Gewerbliche Warenproduktion auf dem Land in der Formationsperiode des Kapitalismus*, Göttingen 1978, S. 177 ff.

³⁶ Im Jahre 1566 wurde die Ehefähigkeit für Knaben und Mädchen auf 14 Jahre festgesetzt. Es wäre denn, dass bei jüngerem Alter, die beiderseitigen Eltern, Vögte oder Verwandten ihre Zustimmung dazu geben würden (LBGL, N 22, Ehesatzungen 1758, fol. 1).

³⁷ Ausgenommen während der kurzen helvetischen Periode, in der nach französischem Muster, die Volljährigkeit erst mit 20 Jahren erreicht wurde.

³⁸ Ein kurzer Unterbruch im Volljährigkeitsalter gab es im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts, als die Landsgemeinde beschloss, es auf 14 Jahre zu senken, wohl weil eine gewisse Entvölkerung des Landes wegen Pestilenzen und Menschenverlusten in fremden Kriegsdiensten befürchtet wurde, eine Massnahme die 1612 wieder aufgehoben wurde.

³⁹ Die in Wald (Kt. Zürich) am 24. April 1646 geschlossene Ehe zwischen Fridolin Schindler und Salome Altmann wird als gültig anerkannt, obwohl die Braut bei der Hochzeit jünger als 15 Jahre ist (Gemeindearchiv Mollis, Ehebuch, 24. 2. 1646).

wurden die Eheversprechen und die Ehen zwischen Leuten, bei denen ein Teil noch unterjährig war, annulliert.⁴⁰ Auch in Bezug auf die Einwilligung der Eltern ging das Land Glarus eigene Wege. Es war der einzige Ort, der den jungen Leuten erlaubte, schon mit 16 Jahren, also sobald sie volljährig waren, nach ihrem eigenen Willen zu heiraten. Sie brauchten die Einwilligung ihrer Eltern nicht einzuholen⁴¹, und waren dabei nicht der Gefahr ausgesetzt, wie in anderen Kantonen häufig üblich, von den eigenen Eltern enterbt zu werden. Wie Johann Heinrich Tschudi 1722 notierte, sobald ein Sohn oder Tochter das 16. Jahr erreicht und *sich verlobet, so muss es gelten, es mag den Eltern lieb sein oder nicht*⁴². Diese Praxis der frühen gesetzlichen Volljährigkeit im Glarnerland auch in Bezug auf eine frühe Eheschliessung war umsomehr einzigartig, weil dieses Alter bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts gesetzliche Gültigkeit hatte und dies im Gegensatz zu anderen Gebieten der Schweiz, wo die gesetzliche Volljährigkeit zur Ehe – die nicht identisch war mit der zivilen Volljährigkeit⁴³ – sich besonders im Laufe des 18. Jahrhunderts drastisch erhöhte⁴⁴, wohl zur Verteidigung von patriarchalen Werten.

Die Stimmen, die sich über den Bevölkerungszuwachs beklagten und dies in engen Zusammenhang mit dem zu niedrigen Ehealter brachten, kamen im Glarnerland erst recht spät auf und zwar in den Krisenzeiten, die Ende des 18. Jahrhunderts initiiert wurden, als die Glarner Textilindustrie und ihre Exporte durch die französischrepublikanischen und napoleonischen Kriege in Bedrängnis kamen. So schreibt Melchior Schuler in einem der schlimmsten Jahre der Glarner Textilindustrie: *Ein [...] anderes Uebel, das in der Zeit der Noth die Rettung so sehr erschwerte, und Armuth und Elend beym Umschlag des Glückes schnell vermehren*

⁴⁰ Das Eheversprechen zwischen Heinrich Zentner und Anna Elmer wurde vom Chorgericht aufgehoben und die beiden ledig gesprochen, da die Tochter noch unter den Jahren ist, und das Ehepfand musste zurückgegeben werden. Das Mädchen war damals noch nicht 14 Jahre alt (Evang. Ratsprotokolle 1625/1684, Bd. 1; fol. 101, 3. 10. 1664, zitiert nach Paul Thürier, *Collectanea zur Glarner Geschichte*, Heft 141, S. 17).

⁴¹ Johann Jakob BLUMER, *Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien oder der Kantone Uri, Schwyz*, 2. Teil, 2. Band, St. Gallen 161, S. 161.

⁴² *Monatliche Gespräch, Einiger guter Freunden / Von Allerhand Geist- und Weltlichen Dingen [...]*. Hrsg. von Johann Heinrich Tschudi, (1722), S. 336.

⁴³ So beklagte Bluntschli, dass Anfang des 19. Jahrhunderts ein junger Mann im Kanton Zürich schon mit 19 Jahren ohne Einwilligung seiner Eltern oder Vögte heiraten, aber vor dem 24. Jahr keinen Verkaufsvertrag über ein Pferd oder Schaf ohne Einwilligung seines Vogtes abschliessen konnte (Johann Caspar BLUNTSCHLI, *Privatrechtliches Gesetzbuch für den Kanton Zürich*, Bd. 1: *Personenrecht und Familienrecht*, Zürich 1854, S. 68).

⁴⁴ Bis ins 19. Jahrhundert schwankte in den verschiedenen Kantonen der Schweiz das gesetzliche Ehealter, mit welchem Brautleute ohne Einwilligung ihrer Eltern eine Ehe eingehen konnten, zwischen 16 Jahren – in Glarus – und 25 Jahren – in Uri, aber auch in Genf (seit 1713).

musste [waren] die frühen Heirathen[im Text unterstrichen]. *Kaum waren Knaben und Töchter über das 16te Jahr geschritten, so schlossen sie eheliche Verbindungen, verliessen die Eltern, hielten allein Haus; – in einem Alter, wo sie vernünftiger Weise erst ans Heirathen hätten denken können, hatten sie schon eine Stube voll Kinder und durchaus nichts zu ihrem Unterhalt, als ihren so zufälligen Handverdienst. So ward eins der grössten Uebeln, das auch nur sehr langsam weichen kann, – die Uebervölkerung gegründet; die, als die Zeit der Noth einzubrechen begann, gerade aufs Höchste gestiegen war.*⁴⁵ Die evangelische Landsgemeinde versuchte damals dem von ihr empfundenen Übel der frühen Ehen entgegenzuwirken, indem sie beschloss, das *von alters her* gesetzliche Ehealter von 16 Jahren für beide Geschlechter zu erhöhen, dasjenige der Männer auf 20 Jahre, dasjenige der Frauen auf 18 Jahre.⁴⁶ Jedoch widerrief die evang. Landsgemeinde schon zwei Jahre später – also 1814 – ihren eigenen Beschluss betreffend das Hinaufsetzen des Ehealters, mit dem Argument, dass dadurch nur die Anzahl der ausserehelichen Kinder zunehmen würde. Hingegen wurde der Zusatzbeschluss von 1812 beibehalten. Er bezweckte *die leichtsinnige Ehe von Leuten, die von Almosen und Steuern leben*, zu verhindern und sah vor, dass während sechs Jahren nach der Hochzeit die Neuvermählten keinen Anspruch auf Steuer und Spenn haben sollten, Unglücksfälle vorbehalten. Dieser Beschluss wurde von der Evang. Landsgemeinde am 7. Mai 1820 bestätigt.

Die Berechnungen des Ehealters bei Erst-Ehen, die in verschiedenen Perioden vor 1820 in sieben Pfarrgemeinden⁴⁷ geschlossen wurden, ergeben, dass weniger als 5% der Bräutigame vor dem 20. Jahr heirateten, während es bei den Bräuten je nach Pfarrgemeinde grössere Unterschiede gab. Der Prozentsatz der Frauen, die vor ihrem 20. Geburtstag heirateten, schwankte je nach Periode zwischen 8% (in Elm in den Jahren 1731–1760) und 24% (in Mollis in den Jahren 1675–1700). Hervorstechende Ausnahme war die Pfarrei Bilten, wo im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts knapp ein Drittel der Frauen bei der Eheschliessung unter 20 Jahren waren. Aber die Erklärung dazu liefert die besondere Lage der Pfarrkirche von Bilten, die in der Mitte des 18. Jahrhunderts zum Ort der

⁴⁵ Melchior SCHULER, «Kurze Darstellung des Armenwesens im Kanton Glarus im Frühjahr 1813», in: *Der Gemeinnützige Schweizer*, 1 (1814), S. 5.

⁴⁶ LBGL, N 48, Evang. Landsgemeindeprotokolle, 1812, n. fol., Art. 10.; siehe auch die Argumentation gegen «das allzufrühe Heiraten» im Evang. Landsgemeindememorial vom 10/24. 4. 1812 (LBGL, M 689a, Nr. 8). Andere Quellen sprechen von 24 Jahren für die Männer und 20 Jahren für die Frauen, so das Landsbuch des Kantons Glarus, Glarus 1807, wo solches in einem handgeschriebenen Nachtrag angegeben wird.

⁴⁷ Bilten, Elm, Ennenda, Matt, Mitlödi, Mollis und Näfels.

kirchlichen Einsegnung auch von Ehepaaren wurde, die der Oberschicht – hauptsächlich von Glarus, Ennenda und Mollis – angehörten. Da diese im Glarnerland im Gegensatz zu anderen Gebieten der Schweiz⁴⁸ häufig früher heiratete als die Mittel- und Unterschicht⁴⁹, ergab sich dadurch eine vermehrte Anzahl Ehepaare mit niedrigem Hochzeitsalter.

Tatsache ist aber, dass erst mit der Verbreitung der Fabrikindustrie im zweiten Drittel des 19. Jahrhunderts ein deutliches Absinken des Ehealters zu beobachten ist, das in den stark industrialisierten Gemeinden besonders auffällig ist. So erreicht in der Kirchgemeinde Schwanden das Durchschnittsalter der Männer, die in den Jahren 1831–1850 zum ersten Mal heiraten, 25 Jahre (Medianalter: 23,9 Jahre), und dasjenige der Frauen, 23,5 Jahre (Medianalter: 21,9 Jahre). Dieses niedrige Heiratsalter, verbunden mit der Furcht der Uebervölkerung und der Verarmung der Haushaltungen, ist die Ursache, dass ab den 1820er Jahren in regelmässigen Abständen die Frage eines gesetzlich erhöhten Ehealters auftauchte. So wurde im Jahre 1828 der evang. Landsgemeinde eine Erhöhung auf 20 Jahre für die Männer und auf 18 Jahre für die Frauen vorgeschlagen, was diese aber verwarf.⁵⁰ Im Jahre 1847 schlug der Landrat der gemeinen Landsgemeinde vor, das Mindestalter für Männer auf 22 Jahre und für die Frauen auf 20 Jahre zu erhöhen, ein Vorschlag, dem ein ähnliches Schicksal wie den früheren beschieden war.⁵¹

VII. Hochzeitsort: Wie oben bemerkt, war es für gewisse Schichten zur Gewohnheit geworden, die Hochzeit nicht in der Heimatgemeinde

⁴⁸ Und dies sehr im Gegensatz zu den Städten, wo die Erhöhung des Ehealters der Männer und Frauen seit dem 17. und besonders aber dem 18. Jahrhundert, als eines der Mittel eingesetzt wurde – in Kombination mit der Geburtenbeschränkung –, um den Besitzstand zu wahren und den Andrang zu den Aemtern nicht noch zusätzlich zu erschweren (Für Zürich, siehe Ulrich PFISTER, «Mobilité sociale et transition de la fécondité: le cas de Zurich (Suisse) au XVIIe siècle», in: *Annales de Démographie historique*, Paris, (1988), S.111–127; für Genf, Louis HENRY, *Anciennes familles genevoise. Etude démographique: XVIe–XXe siècle*, Paris 1956 (I.N.E.D., *Travaux et documents*, 26).

⁴⁹ So z. B. in Ennenda. Die Untersuchung der Eheschliessungen in den Jahren 1791–1820 in Ennenda bestätigt die frühere Heirat der Brautleute, die der Oberschicht angehören – das heisst, dass deren Väter Notabeln und/oder Kaufleute waren – im Vergleich zur Mittel- und Unterschicht. Bei der Hochzeit waren die Brautigame der Oberschicht im Durchschnitt 23,4 Jahre alt und diejenigen der Unterschicht 26,7 Jahre (die entsprechenden Medianalter betrugen 23,0 und 25,5 Jahre) und die Bräute der Oberschicht im Durchschnitt 21,9 Jahre und diejenigen der Unterschicht 24,1 Jahre (die entsprechenden Medianalter betrugen 20,5 und 23,5 Jahre) (Berechnung nach folgenden Unterlagen: Gemeindearchiv Ennenda, Ehebuch des Jahre 1791–1820, und J. J. KUBLI-MÜLLER, *Genealogiewerke*, Gemeinde Ennenda).

⁵⁰ LAGL, Evang. Landsgemeindeprotokolle, 1828, n. fol., Art. 6.

⁵¹ LAGL, Gem. Landsgemeindeprotokolle, 1847, fol. 213 ff.

der Brautleute zu feiern. Aus verschiedenen Gründen führte aber der Ort der Eheschliessung seit dem 2. Drittel des 18. Jahrhunderts immer wieder zu Kontroversen.

Hauptsächlich zwei Beweggründe erklären das Vorgehen der Obrigkeit. Zum einen wollte sie das Zustandekommen der Ehen – wie oben schon angedeutet – aus politischen Gründen mehr kontrollieren, um eine unerwünschte Vermehrung von Fremden im Land zu verhindern und keine zusätzlichen Armengeössige zu erhalten. Zum andern wollte sie aus sittlichen Gründen dem zunehmenden *frühen Beischlaf* Einhalt gebieten. Ersteres führte schon im 17. Jahrhundert durch die Tagwen,⁵² wie durch die Obrigkeit,⁵³ zu verschiedenen Verboten der kirchlichen Einsegnung von Paaren, bei denen der Bräutigam ein Fremder war. Eine Wirkung dieser Verbote zeigte sich aber erst im 18. Jahrhundert. Glarner Weibspersonen, die in einem ehelichen Versprechen mit *fremden Gesellen, Dienstknechten und dergleichen* standen, oder von ihnen geschwängert wurden, durften bei hoher Busse (100 Ducaten) nicht im Land Hochzeit halten, und es sollte ihnen *in kein Tagwen und Gemeinde Unterschlupf gegeben werden*.⁵⁴ Dieser Beschluss wurde damit begründet, dass nach gefeierter Hochzeit die Fremden dann meistens ihr Weib und Kind verlassen, *wenn es ihnen erleidet und lassen die ihrige zur Beschwerde im Land*.⁵⁵

Zum anderen wollte die Obrigkeit den neuvermählten Paaren, die den frühen Beischlaf zugaben, nicht erlauben, der öffentlichen Anprangerung an ihrem Hochzeitstag zu entkommen. Bis dahin war es für die bemitteltem Ehepaare häufig Sitte gewesen, die Hochzeit ausserhalb des Landes zu feiern. Auch die Ehepaare, die in Unehren hätten heiraten sollen, also ohne Kranz und Scheppel, weil die Braut schon vor dem Hochzeit schwanger war, zogen es vor, nicht in ihrer Wohnortsgemeinde zu heiraten. Während Einsiedeln aus offensichtlichen Gründen ein bevorzugter Ort für die kirchliche Einsegnung der katholischen Oberschicht war, gehörten Ortschaften der bündnerischen Herrschaften zur

⁵² Schon im 17. Jahrhundert trafen einige Tagwen Vorkehrungen, um solche Ehen zu erschweren (Gemeindearchiv Glarus, Dickes Tagwenbuch, 22. 6. 1662, fol. 209 ff.; Gemeindearchiv Schwanden, C 71, fol. 127: «Weibspersonen so ausert den Tagwen heuraten sollen verwiesen sein obschon der man im Tagwen dienet»; die festgesetzte Frist zum Verlassen des Tagwens war für die Frau, die durch ihre Ehe ihren ursprünglichen Bürgerort verloren hatte, äusserst streng gehandhabt: ein Monat noch am Anfang des 17. Jahrhunderts, aber nur 8 Tage in Näfels (Gemeindearchiv, E 47, fol. 110).

⁵³ Evangelisches Synodalarchiv Glarus, Protokolle der Synode, 21. 4. 1674, fol. 105; 22. 4. 1679, fol. 124.

⁵⁴ Beschluss vom Jahr 1744 (LBGL, N 37c, Landsbuch 1767, fol. 195).

⁵⁵ LBGL, N 49, Gem. Landsgemeindeprotokolle, 1744, fol. 212.

Erstwahl der evangelischen Oberschicht, bis 1754 ein Gesetz den Einwohnern des Landes die kirchliche Einsegnung ausserhalb des Kantons verbot. Diese Änderung der Gesetzgebung hatte zur Folge, dass hauptsächlich Bilten, zum Teil auch Niederurnen, zu den Orten wurden, wo man die Hochzeit feierte. Der Brauch, dass die Oberschicht nicht in der Wohnortsgemeinde heiratete, erklärt sich zum Teil auch aus der Absicht heraus, den Interventionen der Knabengesellschaften zu entgehen. Diese hatten verschiedene Ursachen, sowohl ungenügende Freizügigkeit beim Hochzeitswein als auch allzu grosser Altersunterschied oder allzu schnelle Wiederverhehlung von Wittwern oder Wittwen. Sie waren öfters sehr böswillig, sei es durch nächtlicher Lärm, Anpöbelungen und Schläge.⁵⁶ Dass nicht mehr Ehepaare ausserhalb ihres Wohnortes Hochzeit hielten, hängt aber eng zusammen mit der gesetzlichen Hochzeitsgebühr, die in diesem Falle der Kirchgemeinde zu entrichten war, und die in den 1830er Jahren immerhin 10 fl. 25 sh. betrug.⁵⁷

VIII. Zum Schluss

Fragt man sich schliesslich, was die archaische Auffassung der Bevölkerung und die obrigkeitlichen Eingriffe in Bezug auf Eheversprechen und Schwängerung gebracht haben, so müssen die sehr modernen Züge der Gesetzgebung und Praxis hervorgehoben werden, jedenfalls was die Angehörigen des Kantons betrifft. Nicht nur war das Vorgehen der Behörde ein wichtiger Schutz für die Frau, sondern auch für das Kind, das geboren wurde. Das Kind hatte einen Anspruch, im Kreis einer Familie aufzuwachsen, die ihm in schwierigen Zeiten Unterstützung geben musste, ob willig oder unwillig. Zusätzlich verhinderte man damit das Ansteigen der Zahl von Heimatlosen. Dies ist ein riesiger Unterschied zu anderen Kantonen, so zum Beispiel zum Mittelland, wo die Frauen, die unehelich gebären, ausgegrenzt und marginalisiert wurden, und ihre Kinder keine Ansprüche auf ein Bürgerrecht, weder der Mutter noch des Vaters, hatten.

⁵⁶ Evang. Synodalarchiv, Protokoll der Synode, fol. 97, 26. 4. 1671; fol. 399–400, 17. 4. 1767; fol. 2, 9. 4. 1768; LBLGL, Obrigkeitliche Mandate, 23. 6. 1833.

⁵⁷ In der Kirchgemeinde Glarus waren es immerhin 72 Paare in dem Zeitraum 1831–1840 (Berechnet nach Gemeindearchiv Glarus [wo die Dokumente des PA Glarus aufbewahrt werden], B 3, Kirchenrechnungen).

VARIA

